

Bericht Nr. 2158 zum Auftrag betreffend Beitritt des Bürgergemeinderats der Stadt Basel zur Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen (SGP)

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 25. Oktober 2018

1. Ausgangslage

Der Bürgergemeinderat hat am 18. September 2018 den Auftrag betreffend Beitritt des Bürgergemeinderats der Stadt Basel zur Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen (SGP) dem Bürgerrat unter Erheblicherklärung überwiesen.

2. Informationen zur SGP¹

Der Präsident der SGP beschreibt auf der Webseite des Verbands die **Verbandstätigkeit** wie folgt:

«Wir fördern den Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen Personen, die sich beruflich, wissenschaftlich oder in ihrer Eigenschaft als Ratsmitglieder mit Fragen der Kompetenzen, der Organisation und des Verfahrens von Parlamenten beschäftigen. Wir schärfen das Bewusstsein über Rolle und Funktion von Parlamenten und unterstützen die wissenschaftliche Forschung darüber.»

Gemäss Statuten (siehe Beilage) ist die Gesellschaft parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Aktivitäten umfassen nebst den Jahresversammlungen jährlich ein Forum der Parlamentsdienste der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, welches sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste von Bund, Kantonen und Gemeinden wendet. Alle zwei Jahre prämiiert die SGP zudem mit einem Preisausschreiben wissenschaftliche Arbeiten (Bachelor- oder Masterarbeit, Dissertation) zu Fragen rund um das Wirken der Parlamente (Bundesversammlung, Kantons- oder Gemeindeparlamente, europäische Parlamente) mit CHF 5'000.-; dies mit dem Ziel, eine Veröffentlichung zu erleichtern. Das Preisausschreiben richtet sich an Studierende der Rechtswissenschaft, der Politikwissenschaft, der Geisteswissenschaften sowie fachlich spezialisierter Universitätsinstitute. Die Arbeiten können sich mit der Stellung der Parlamente, deren Aufgaben, Wirkungsweise, Einfluss, Organisation und Verfahrensregeln auseinandersetzen. Die Jury wird inhaltliche wie auch formale und sprachliche Kriterien berücksichtigen. Wesentlich ist, dass die Arbeit einen direkten Bezug zur Funktionsweise der Parlamente in der Schweiz hat.

Zu den Mitgliedern zählen alle 26 Kantonsparlamente, 26 Kommunalparlamente sowie auch die Bundeskanzlei, die Parlamentsdienste des Bundes und einige mehr. Die SGP gibt ein Mitteilungsblatt heraus, das online zur Verfügung steht. Die Mitgliedschaftsgebühr als Kollektivmitglied kostet CHF 250 pro Jahr.

¹ Quelle: Website der SGP

3. Nutzen für die Bürgergemeinde

Der Erfahrungs- und Wissensaustausch mit anderen Parlamentarierinnen und Parlamentariern ist auch für den Bürgergemeinderat wertvoll. Die Zentralen Dienste können als Stabstelle für das Parlament durch die Teilnahme am jährlichen Forum ebenfalls von aktuellen Themen und von einem Netzwerk profitieren.

4. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat folgende Beschlussfassung:

://: Der Bürgergemeinderat tritt der SGP bei.

Namens des Bürgerrates

Der Statthalter
Lucas Gerig

Der Bürgerratsschreiber
Daniel Müller

23. Oktober 2018

Beilage: Statuten



Schweizerische Gesellschaft für Parlamentsfragen
Société suisse pour les questions parlementaires
Società svizzera per le questioni parlamentari

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Die "Schweizerische Gesellschaft für Parlamentsfragen" (Gesellschaft) ist ein Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

¹ Die Gesellschaft

- a. fördert den Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen Personen, die sich beruflich, wissenschaftlich oder in ihrer Eigenschaft als Ratsmitglieder mit Fragen der Kompetenzen, der Organisation und des Verfahrens von Parlamenten beschäftigen;
- b. fördert das Bewusstsein über Rolle und Funktion von Parlamenten;
- c. fördert die wissenschaftliche Forschung über Parlamente.

² Die Gesellschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art.3 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie andere Institutionen sein.

² Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Kontrollstelle.

Art. 5 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal alle zwei Jahre einberufen.

² Die Mitgliederversammlung

- a. wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die anderen Mitglieder des Vorstandes;

- b. wählt die beiden Mitglieder der Kontrollstelle;
- c. genehmigt den Bericht des Vorstandes über die Geschäftsführung und nimmt die Rechnung ab;
- d. legt die Mitgliederbeiträge fest;
- e. nimmt Stellung zu Grundsatzproblemen;
- f. beschliesst Statutenänderungen;
- g. entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden über die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 6 Vorstand

¹ Dem Vorstand gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär bis fünfzehn weitere Mitglieder an. Der Vorstand organisiert sich selbst.

² Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ zustehen. Insbesondere

- a. beruft er die Mitgliederversammlung ein;
- b. legt er das Arbeitsprogramm fest;
- c. beschliesst er die Ausgaben;
- d. vertritt er die Gesellschaft nach aussen;
- e. erstellt er alle zwei Jahre einen Bericht über die Geschäftsführung.

³ Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar.

Art. 7 Unterschriftsberechtigung

Die Gesellschaft wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 8 Einnahmen

Die Einnahmen der Gesellschaft setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Zuwendungen;
- c. Einnahmen aus Kursen und Veranstaltungen.

Art. 9 Haftung

Für die Schulden der Gesellschaft haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 21. Juni 1997 im Saal des Ständerates in Bern.

Art. 6 Abs. 1: Änderung vom 20. September 2003.